

Kreisschreiben des Bundesrates an die Departemente, Anstalten und Regiebetriebe des Bundes betreffend Fuss- und Wanderwege (Direkte Rechtsanwendbarkeit von Art. 37^{quater} Abs. 3 BV)

vom 29. August 1979

Am 18. Februar 1979 haben das Schweizervolk und mit einer Ausnahme alle Stände Artikel 37^{quater} der Bundesverfassung über die Fuss- und Wanderwege angenommen.

Die Hauptgründe zur Schaffung des neuen Verfassungsartikels waren die zunehmende Verstrassung des bestehenden Fuss- und Wanderwegnetzes (Öffnung für den allgemeinen Fahrzeugverkehr, Asphaltierung usw.), die Aufhebung von Wegen im Zusammenhang mit dem Strassen- und Bahnbau sowie der allgemeine Wunsch, die Anliegen der Fussgänger besser zu berücksichtigen.

Für die Bundesverwaltung besonders wichtig ist der Absatz 3 des Verfassungsartikels, der lautet:

In Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Bund auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht und ersetzt Wege, die er aufheben muss.

Diese neue Bundesaufgabe wurde dem *Bundesamt für Forstwesen* zum Vollzug überwiesen. Das Departement des Innern hat inzwischen eine Arbeitsgruppe beauftragt, Grundlagen für die zukünftige Bundesgesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege auszuarbeiten. Da bis zum Inkrafttreten der neuen Erlasse noch einige Zeit vergehen wird, und zudem der Absatz 3 des Verfassungsartikels eine Norm mit direkt anwendbarem Inhalt darstellt, möchte der Bundesrat die gesamte Bundesverwaltung auffordern, schon heute bei der Erfüllung von Bundesaufgaben auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht zu nehmen. Namentlich sollen die zuständigen Bundesstellen dafür sorgen, dass Wege, die aufgehoben werden müssen, ersetzt werden.

Begriffe

Unter Vorbehalt der Umschreibung in der zukünftigen Gesetzgebung ist jeder Weg, der ausschliesslich für den Fussgänger bestimmt ist, als *Fussweg* zu betrachten. In der Regel befindet sich der Fussweg innerorts.

Als *Wanderwege* gelten demgegenüber jene Wege oder Strassen, die für das Wandern geeignet sind. Sie liegen in der Regel ausserorts.

Unter *Erfüllung einer Bundesaufgabe* ist insbesondere zu verstehen:

- a. Die vom Bund, seinen Anstalten und Betrieben durchgeführte Planung, Errichtung und Veränderung von *Werken und Anlagen*, wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen, Bauten und Anlagen der PTT-Betriebe und der Schweizerischen Bundesbahnen;

- b. die Erteilung von *Konzessionen und Bewilligungen*, wie zum Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen und Transportanstalten (mit Einschluss der Plangenehmigung), von Werken und Anlagen zur Beförderung von Energie, Flüssigkeiten oder Gasen sowie Bewilligungen zur Vornahme von Rodungen;
- c. die Gewährung von *Beiträgen* an Planung, Werke und Anlagen, wie Meliorationen, Gewässerkorrekturen und Verkehrsanlagen.

Aufgaben der Bundesstellen

Die zuständigen Bundesstellen erfüllen die verfassungsmässige Pflicht zur Rücksichtnahme bzw. zum Ersatz, indem sie insbesondere

- a. eigene Bauten und Anlagen entsprechend planen und erstellen bzw. Ersatzwege schaffen;
- b. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern;
- c. bei der Gewährung von Beiträgen darauf achten, dass den Fuss- und Wanderwege angemessen Rechnung getragen wird; nötigenfalls ist dieses Ziel durch entsprechende Auflagen und Bedingungen zu sichern.

Alle Bundesstellen haben in Zukunft sorgfältig zu prüfen, ob durch die Erfüllung ihrer Aufgaben Fuss- und Wanderwege beeinträchtigt werden könnten. Bevor eine Bundesstelle den heutigen Zustand wesentlich verändert (Asphaltierung, Unterbruch von Wegnetzen, Änderungen der Linienführung usw.) nimmt sie mit dem Bundesamt für Forstwesen Kontakt auf. Dieses sucht im Einvernehmen mit ihr nach einer optimalen Lösung. Die Kompetenzen der Bundesstelle bleiben unverändert.

29. August 1979

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Hürlimann
Der Bundeskanzler: Huber

Kreisschreiben des Bundesrates an die Departemente, Anstalten und Regiebetriebe des Bundes betreffend Fuss- und Wanderwege (Direkte Rechtsanwendbarkeit von Art. 37quater Abs. 3 BV) vom 29. August 1979

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.11.1979
Date	
Data	
Seite	695-696
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 847

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.